



Merkblatt – 1. Januar 2024

Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen für Pistenfahrzeuge

Allgemeines

Für Treibstoffe die nach den nachstehenden Voraussetzungen in Pistenfahrzeugen verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer (Steuer) rückerstattet.

Als Pistenfahrzeuge gelten mit Schneeraupen ausgestattete Fahrzeuge, die für die Präparierung und die Sicherung von Ski- und Snowboardpisten, Snowparks, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Winterwanderwegen geeignet sind; als Pistenfahrzeuge gelten auch Motorschlitten und mit Schneeraupen ausgestattete Quads. Sämtliche PneuFahrzeuge, wie zum Beispiel Traktoren, Bagger, sind von der Steuerrückerstattung ausgenommen, selbst wenn sie für die genannten Zwecke eingesetzt werden.

Für Additive, biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und für biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung. Hingegen werden biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin toleriert. Diese müssen nicht von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden.

Begünstigte

Die Steuer wird den Betreibern von Pistenfahrzeugen rückerstattet.

Aufzeichnungen

Die Menge der zum steuerbegünstigten Zweck verbrauchten Treibstoffe muss nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind für jedes Pistenfahrzeug getrennte Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über die verbrauchte Treibstoffart und Treibstoffmenge zu führen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Stand des Kilometer- bzw. Betriebsstundenzählers am Anfang und am Ende der Rückerstattungsperiode;
- Arbeitsleistung (gefahrte Kilometer bzw. Betriebsstunden);
- eine eindeutige, nicht veränderbare Identifikation des Pistenfahrzeugs (z. B. Fahrgestellnummer oder Seriennummer).

Am Ende jeder Gesuchsperiode sind die Verbrauchskontrollen abzuschliessen. Die monatlichen Totale jeder Verbrauchskontrolle sind in die Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch für Pistenfahrzeuge (Form. 47.36) zu übertragen. Anstelle der Zusammenstellungen können auch eigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben des vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) publizierten Formulars enthalten.

Kann der Nachweis der verbrauchten Treibstoffmengen nicht in der vorgeschriebenen Art erbracht werden, wird keine Rückerstattung gewährt.

Rückerstattungsgesuch

Die Begünstigten müssen das Rückerstattungsgesuch (Form. 47.35) zusammen mit den Zusammenstellungen (Form. 47.36) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres¹, in dem der

¹ Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die nicht nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts (SR 220) zur Führung einer Buchhaltung verpflichtet sind, gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

Treibstoff verbraucht wurde, beim

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
MLA
3003 Bern

einreichen. Das Gesuch kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen. Bei verspätet eingereichten Gesuchen wird keine Steuerrückerstattung gewährt.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAZG auf Verlangen vorzulegen.

Rückerstattungssätze

Die Rückerstattungssätze werden aufgrund des Steueranteils, der für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt ist, berechnet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Steuer (in Franken je 100 Liter bei 15° C)	bis 31.12.2023		ab 01.01.2024	
	Benzin	Dieselöl	Benzin	Dieselöl
Mineralölsteuerzuschlag	31.52	31.46	31.52	31.46
Mineralölsteuer	25.82	27.42	22.65	24.05
Rückerstattung total brutto	57.34	58.88	54.17	55.51

Rückerstattungssätze für andere Treibstoffe auf Anfrage.

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der verbrauchten Treibstoffmenge und des für die verbrauchte Treibstoffart zutreffenden Rückerstattungssatzes berechnet.

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (5 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 30 Fr. höchstens 500 Fr.) ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

Unternehmensprüfungen

Das BAZG ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Unternehmensprüfungen durchzuführen. Wiederhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

[Mineralölsteuergesetz \(MinöStG; SR 641.61\)](#)

[Mineralölsteuerverordnung \(MinöStV; SR 641.611\)](#)

[Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer \(SR 641.612\)](#)

[Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit \(SR 631.035\)](#)

Auskünfte

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Mineralölsteuer, Lenkungsabgaben, Automobilsteuer (MLA), 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: mla@bazg.admin.ch).